Hygienekonzept
der Stadt Königsbrunn für städtische Turnhallen und Sportstätten

Dieses Hygienekonzept regelt die Einzelheiten der Hygienemaßnahmen in städtischen Turnhallen und Sportstätten der Stadt Königsbrunn bei der Nutzung im Rahmen des Vereinssportes.

Die fünfte Bayerische |Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 29. Mai 2020 sieht vor, dass Sport unter bestimmten Voraussetzungen in geschlossenen Räumen ab dem 8. Juni wieder ausgeübt werden kann. Hierzu sind bestimmte Hygienemaßnahmen verpflichtend vorgeschrieben, die von den Hallennutzern zu beachten und einzuhalten sind.

Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportstätten und Sportgeräten ist, dass die Nutzer und -innen diese selbstständig und eigenverantwortlich mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren. Entsprechende Hinweise hierzu sind den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen.

Während der Zeiten des täglichen Schulbetriebes sorgen die zuständigen städtischen Hausmeister für eine ausreichende Belüftung der Turnhallen. Nach Schulschluss ist diese vorgeschriebene Lüftung der Sporthallen durch die Nutzer durchzuführen und sicher zu stellen.

Zugangsbeschränkungen

Das Betreten und der Aufenthalt in städtischen Turnhallen und Sportstätten ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Fieber, Husten, Erkältungssymptomen oder Halsschmerzen dürfen die Hallen nicht betreten. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Verdachtsfall oder einen durch einen Labortest bestätigten Corona (COVID-19) Fall hatten.
2. Der Zutritt zu den städtischen Turnhallen und Sportstätten ist nur für den Sporttreibenden selbst, Trainer, Trainerinnen, Betreuer, Betreuerinnen sowie Beschäftigte oder Beauftragte der Stadt Königsbrunn gestattet.
3. Eltern von Kindern sowie Zuschauer dürfen die Turnhallen und Sportstätten nicht betreten.
4. Die Nutzer/ -innen haben beim Betreten und Verlassen der Turnhalle oder Sportstätte sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine

geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

5. Für die Nutzung der jeweiligen Halle/Sportstätte ist eine maximale Nutzungszeit von 60 Minuten pro Trainingseinheit festgesetzt.
6. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass vor der Sportstätte keine Warteschlangen entstehen.
7. Umkleiden, Aufenthaltsräume und Duschräume stehen den Nutzern nicht zur Verfügung und bleiben verschlossen.
8. Die Turnhalle/Sportstätte ist in Sportkleidung zu betreten und zu verlassen. Ausgenommen hiervon ist der Wechsel von Straßen- zu Sportschuhen vor und nach dem Sportbetrieb.
9. Es ist untersagt, sich länger als notwendig auf dem Gelände der jeweiligen Turnhalle oder Sportstätte aufzuhalten.
10. Es dürfen maximal 20 Teilnehmer/-innen gleichzeitig anwesend sein, sofern die Größe der jeweiligen Hallenfläche das Einhalten der vorgeschriebenen Mindestabstände zulässt. Ist der Mindestabstand nicht gewährleistet, muss die Anzahl der Teilnehmer/-innen entsprechend der Hallengröße angepasst werden. Hat der jeweilige Sportfachverband für seine ausgeübte Sportart entsprechende Gruppengrößen vorgegeben, so sind diese vorrangig gegenüber der allg. Regelung umzusetzen.

Abstandsregeln

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen..

Sonstiges

Sollten sich Nutzer/ -innen nicht an das Hygienekonzept halten, wird die Stadt Königsbrunn konsequent von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

Königsbrunn, 15.06.2020

Im Original unterschrieben
Franz Feigl, 1. Bürgermeister